

**Richtlinie
des Versorgungsverbands Grimma-Geithain
zur Anwendung des § 5 der Wasserversorgungssatzung - WVS -
(Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang)**

1. Befreiung vom Anschlusszwang (§ 5 Abs. 1 WVS)

- a) Möchte ein anschlusspflichtiger Anschlussnehmer sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen oder ein bereits angeschlossenes Grundstück abtrennen, erfordert dies eine Befreiung vom Anschlusszwang. Voraussetzung ist die Unzumutbarkeit aufgrund eines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses und ein schriftlicher Antrag. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Antragsteller grundsätzlich einen Befreiungsanspruch. Der allgemeine Befreiungsanspruch dient der Abmilderung besonderer Härten, die einzelne Anschlussnehmer in besonders gelagerten Einzelfällen treffen.
- b) Dem Antrag wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- besondere atypische Fallgestaltung
 - und
 - Überschreiten der Opfer- und Zumutbarkeitsgrenze

Eine atypische Fallgestaltung setzt eine ungewöhnliche Situation voraus, die sich von den im Verbandsgebiet üblicherweise anzutreffenden Verhältnissen deutlich unterscheidet. Die Opfer- und Zumutbarkeitsgrenze ist überschritten, wenn die Nichtbefreiung unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange eine unbillige Härte für den Antragsteller bedeuten würde. Die Existenz eines Hausbrunnens und das Interesse des Grundstückseigentümers, diesen zu nutzen, stellen noch keine atypische Fallgestaltung und ein Überschreiten der Opfer- und Zumutbarkeitsgrenze dar. Dies gilt auch dann, wenn die Wasserversorgung auf dem Grundstück bereits vor der Errichtung der öffentlichen Wasserversorgung aus einem Hauswasserbrunnen gedeckt worden ist.

- c) Eine besondere atypische Fallgestaltung bzw. ein Überschreiten der Opfer- und Zumutbarkeitsgrenze besteht insbesondere in folgenden Fällen:
- I. Die Erschließung und Herstellung des Hausanschlusses verursacht Kosten von mehr als 10.000 € pro Grundstück.
 - II. Das auf dem Grundstück benötigte Wasser wird ausschließlich als Betriebs- und Brauchwasser verwendet.

2. Vollbefreiung vom Benutzungszwang (§ 5 Abs. 2 S. 1 WVS)

- a) Für eine Vollbefreiung vom Benutzungszwang gelten die unter Ziffer 1 beschriebenen Voraussetzungen entsprechend. Das heißt, es muss eine besondere atypische Fallgestaltung und ein Überschreiten der Opfer- bzw. Zumutbarkeitsgrenze vorliegen.
- b) Weiterhin wird einem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgung regelmäßig entsprochen, wenn hygienische Unbedenklichkeit vorliegt. Hygienisch bedenklich ist bei Privathaushalten eine Nutzung von Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage insbesondere für die Verbrauchszwecke Trinken, Kochen, Zubereitung von Speisen und Getränken, Körperpflege und -reinigung (z.B. Duschen, Baden, Zähneputzen), sofern ein den ge-

setzlichen Anforderungen entsprechender alternativer Bezug in Trinkwasserqualität nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

- c) Die Einleitung von genutzten Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage ist anzeigepflichtig. Für diese Wassermengen ist eine Messeinrichtung zu installieren und vom Betriebsführer abnehmen und registrieren zu lassen.

3. Teilbefreiung vom Benutzungszwang (§ 5 Abs. 2 S. 2 WVS)

Nutzung von Niederschlagswasser oder anderer Wasserangebote als Brauchwasser

- a) Ein Befreiungsantrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, soweit der Brauchwasserbedarf durch die Verwendung von Niederschlagswasser (z.B. Sammlung in einer Regentonne oder Zisterne zur Gartenbewässerung) oder anderen Wasserangeboten (z.B. Brunnenwasser aus einer Eigenversorgungsanlage, Rückführung von aufbereitetem Schmutzwasser, Gewässerentnahmen im Rahmen des Anliegergebrauchs nach § 35 SächsWG) gedeckt wird und dieses Wasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, sondern auf dem Grundstück versickert.
- b) Die Einleitung von genutztem Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist anzeigepflichtig. Für diese Wassermengen ist eine Messeinrichtung zu installieren und vom Betriebsführer abnehmen und registrieren zu lassen.
- c) Die Verwendung von Brauchwasser ist für folgende Zwecke nicht zulässig :
- Zubereitung von Speisen und Getränken
 - Geschirreinigung
 - Körperpflege und –reinigung

Für die vorgenannten Verwendungszwecke wird eine durchschnittliche Mindestentnahmemenge von 12,5 Kubikmeter pro Einwohner und Jahr aus dem öffentlichen Trinkwassernetz vorausgesetzt.

4. Befreiungsantrag

Zur Erleichterung der Anzeige zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage und der Beantragung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang stellt der Versorgungsverband ein Formular zur Verfügung (Anlage).

5. Entscheidung über Befreiungsanträge

Entscheidungen über vorliegende Befreiungsanträge gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung und werden gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung durch die Verbandsvorsitzende oder den Geschäftsführer getroffen.

Die Befreiung wird regelmäßig in widerruflicher Weise erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.

Anlagen :

- *Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang*
- *Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang*
- *Anzeige der Einleitung von genutztem Brauchwasser in die öff. Kanalisation*